

**Neufassung  
der Satzung  
„Gebührenordnung  
für die Feldgeschworenen  
im Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim“**

Aufgrund Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Abmarkungsgesetzes erlässt  
der Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim folgende

**Gebührenordnung:**

§ 1

- (1) Jeder Feldgeschworene (Siebener) erhält für seine Tätigkeit eine Gebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung, ohne Unterschied, ob diese selbständig vorgenommen wird oder unter Leitung einer der in Art. 3 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes aufgeführten Behörden geschieht.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach dem notwendigen Zeitaufwand. Der Zeitaufwand für die Vorbereitung und Nachbearbeitung (insbesondere für den Hin- und Rückweg, die Protokollierung) wird eingerechnet. Werden Tätigkeiten zusammenhängend vorgenommen, ist die Gebühr für den Zeitaufwand nach Satz 2, welcher allen einzelnen Tätigkeiten zuzurechnen ist, anteilmäßig aufzuteilen.

§ 2

- (1) Die Gebühr für jede volle Stunde bemisst sich
  - a) bei einer Tätigkeit im Rahmen der Verfahren der Ländlichen Entwicklung nach den von der Teilnehmergemeinschaft für die Abmarkungsgeschäfte festgelegten Sätze,
  - b) bei Vornahme anderer länger dauernden Tätigkeiten, wie z. B. bei Gewannenabmarkungen oder Katasterneuvermessungen nach der Höhe der bei den Verfahren der Ländlichen Entwicklung üblichen Stundensätze.
  - c) In allen anderen Fällen beträgt sie 11,00 €
- (2) Bruchteile einer Stunde werden anteilmäßig berechnet.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2009 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 14.12.2001, in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.01.07, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, 03.02.2009  
Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim

Schneider  
Landrat

*Nichtamtliche Fassung gem. der folgenden Änderungssatzung vom 20.01.2018, gültig seit 01.02.2018 (Änderung des § 2 Abs. 1 Buchstabe c))*

**2. Satzung  
zur Änderung  
der Satzung  
"Gebührenordnung  
für die Feldgeschworenen  
im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim"  
vom 03.02.2009, geändert mit Satzung vom 20.02.2012**

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Abmarkungsgesetzes erlässt  
der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende  
Satzung:

§ 1

In § 2 Abs. 1 Buchstabe c), wird der Betrag "11,00 €" durch  
den Betrag "12,00 €" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 20.01.2018  
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Weiß  
Landrat